

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 4/10 BH**

L 1 SO 44/08 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 16 SO 117/06 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,  
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u  
beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2009 - L 1 SO 44/08 -  
Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt G.

, beigeordnet.

Die Klägerin hat 36 Monatsraten zu je 15 Euro - beginnend mit dem 1. August 2010 - sowie  
eine 37. Rate in Höhe von 7,40 Euro zu zahlen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



## G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei jedoch ihr Einkommen einzusetzen.
- 2 Aus der Erklärung der Klägerin vom 21.1.2010 über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geht hervor, dass sie ein Einkommen in Höhe von 1511,60 Euro hat.
- 3 Abzugsfähig gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 ZPO sind:

|                                                                       |                   |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Beträge gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 ZPO                             | 395,00 Euro       |
| Miete und Nebenkosten                                                 | 471,00 Euro       |
| Mehrbedarf gemäß § 30 Abs 1 SGB XII (17 % vom Regelsatz von 351 Euro) | 59,67 Euro        |
| Mehrbedarf gemäß § 30 Abs 4 SGB XII (35 % vom Regelsatz von 351 Euro) | 122,85 Euro       |
| Möbeldarlehen                                                         | 284,80 Euro       |
| Ratenzahlung im Verfahren B 8 SO 36/09 B                              | 45,00 Euro        |
| Ratenzahlung im Verfahren B 8 SO 37/09 B                              | 30,00 Euro        |
| Ratenzahlung im Verfahren B 8 SO 2/10 BH                              | 45,00 Euro        |
| Ratenzahlung im Verfahren B 8 SO 3/10 BH                              | <u>30,00 Euro</u> |
|                                                                       | 1483,32 Euro      |
- 4 Nach § 115 Abs 2 ZPO hat die Klägerin bei dem ihr zur Verfügung stehenden Einkommen von (1511,60 - 1483,32 =) 28,28 Euro monatliche Raten in Höhe von 15 Euro zu leisten.
- 5 Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3512 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht eine Gebühr, die zwischen 80 und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen ca 547,40 Euro beträgt, sodass es angemessen erscheint, zunächst 36 Monatsraten à 15 Euro sowie eine 37. Rate in Höhe von 7,40 Euro anzuordnen.

